



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 1 W 40/17 = 7 O 1097/14 Landgericht Bremen

B e s c h l u s s

In der Beschwerdesache

1. A. GmbH,

Klägerin und Beschwerdeführerin zu 1.

2. B. AG

Drittwiderbeklagte und Beschwerdeführerin zu 2.,

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte W.

gegen

1. C.,

Beklagte und Widerklägerin und Beschwerdegegnerin zu 1.,

2. D.,

Drittwiderkläger und Beschwerdegegner zu 2.,

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwältin M.

3. Beteiligte:

E. AG,

Nebenintervenientin und Beschwerdegegnerin zu 3.

Prozessbevollmächtigte zu 3.:
Rechtsanwältin M,

hat der 1. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Böger als Einzelrichter

am 19.04.2018 beschlossen:

- I. Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin und der Drittwiderbeklagten als Beschwerdeführer gegen den Zwischenbeschluss des Landgerichts Bremen vom 30.06.2017 über die Festsetzung der Beträge der außergerichtlichen Kosten der Verfahrensbeteiligten wird der angefochtene Beschluss teilweise aufgehoben und es werden die außergerichtlichen Kosten der Beklagten, des Drittwiderklägers und der Nebenintervenientin als Beschwerdegegner wie folgt festgestellt:
 1. Instanz
Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten betragen EUR 1.088,92.
Die außergerichtlichen Kosten des Drittwiderklägers betragen EUR 592,86.
Die außergerichtlichen Kosten der Nebenintervenientin betragen EUR 985,46.
 2. Instanz
Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten betragen EUR 550,73.
Die außergerichtlichen Kosten des Drittwiderklägers betragen EUR 462,80.
Die außergerichtlichen Kosten der Nebenintervenientin betragen EUR 462,80.
- II. Die Beschwerdegegner tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.
- IV. Der Gebührenstreitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf EUR 2.859,53 festgesetzt.

Gründe

I.

Die Klägerin und die Drittwiderbeklagte wenden sich als Beschwerdeführer gegen einen Zwischenbeschluss des Landgerichts Bremen vom 30.06.2017 im Kostenfestsetzungsverfahren, mit dem das Landgericht die Beträge der außergerichtlichen Kosten der Verfahrensbeteiligten festgesetzt hat.

Dem Kostenfestsetzungsverfahren liegt folgender Verfahrensgang im Rahmen eines Klagverfahrens mit der wechselseitigen Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Verkehrsunfall zugrunde: Die Klägerin hatte vor dem Landgericht Bremen Klage gegen die Beklagte auf Zahlung von EUR 10.779,64 zzgl. Zinsen und Nebenforderungen erhoben. Die Beklagte, zu deren Unterstützung hinsichtlich ihres Klagabweisungsantrags die Nebenintervenientin dem Prozess beigetreten ist, hat neben der Klagabweisung widerklagend die Zahlung von EUR 500,- von der Klägerin und der Drittwiderbeklagten verlangt. Der Drittwiderkläger schließlich hat die Zahlung von EUR 11.8787,67

vom Kläger und der Drittwiderbeklagten verlangt, nachdem er zuvor schriftsätzlich eine Forderung von EUR 12.807,07 erhoben hatte. Diese Forderung hatte der Drittwiderkläger zuvor durch seine spätere Prozessbevollmächtigte bereits außergerichtlich gegen den die Drittwiderbeklagte geltend gemacht. Die Klägerin und die Drittwiderbeklagte (die jetzigen Beschwerdeführer) wurden von einem gemeinsamen Prozessbevollmächtigten vertreten, ebenso die Beklagte, der Drittwiderkläger und die Nebenintervenientin (die jetzigen Beschwerdegegner).

Mit Urteil vom 11.06.2015 hat das Landgericht Bremen die Klage und die Widerklage abgewiesen und der Drittwiderklage in Höhe von EUR 10.857,11 teilweise stattgegeben. In der Kostenentscheidung hat das Landgericht Bremen hinsichtlich sämtlicher Prozessbeteiligter eine differenzierte Verteilung ihrer außergerichtlichen Kosten vorgenommen, die deren unterschiedliche Beteiligung am Rechtsstreit sowie deren unterschiedlichen Unterliegens- bzw. Obsiegensanteile berücksichtigt. Den Gegenstandswert hat das Landgericht im Urteil vom 11.06.2015 festgesetzt auf insgesamt EUR 24.086,71 und dabei nach dem Betrag der Klagforderung (EUR 10.779,64), der Widerklageforderung (EUR 500,-) und der Drittwiderklageforderung (EUR 12.807,07) differenziert.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der jetzigen Beschwerdeführer, mit der sie die Klagforderung weiterverfolgten und die Abweisung der Drittwiderklage begehrten, wurde von diesen vor der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat zurückgenommen und der Senat hat sodann mit Beschluss vom 05.01.2016 der Klägerin die Kosten der Berufung auferlegt und den Streitwert der Berufung mit EUR 24.086,71 festgesetzt.

Auf die Kostenfestsetzungsanträge der jetzigen Beschwerdeführer und der jetzigen Beschwerdegegner hat das Landgericht Bremen durch den Rechtspfleger im Kostenfestsetzungsverfahren am 30.06.2017 einen Zwischenbeschluss erlassen, mit dem vor Erlass des Kostenfestsetzungsbeschlusses die außergerichtlichen Kosten der Parteien und der Nebenintervenientin festgesetzt wurden. Dabei hat das Landgericht in Bezug auf die Beschwerdegegner des vorliegenden Verfahrens die folgenden Beträge der außergerichtlichen Kosten festgestellt:

1. Instanz

Die Kosten der Beklagten betragen EUR 1.300,08.

Die Kosten des Drittwiderklägers betragen EUR 1.092,50.

Die Kosten der Nebenintervenientin betragen EUR 1.820,70.

2. Instanz

Die Kosten der Beklagten betragen EUR 878,10.
Die Kosten des Drittwiderklägers betragen EUR 737,90.
Die Kosten der Nebenintervenientin betragen EUR 1.173,82.

Gegen diesen Beschluss des Landgerichts vom 30.06.2017 wenden sich die Beschwerdeführer mit ihrer sofortigen Beschwerde vom 20.07.2017, mit der sie rügen, dass das Landgericht bei seiner Berechnung der außergerichtlichen Kosten zu Unrecht für die Vertretung der Nebenintervenientin eigene Gebühren festgesetzt habe und dass das Landgericht die Anrechnung der vorgerichtlich entstandenen Gebühren unterlassen habe. Die Beschwerdegegner verteidigen die angefochtene Entscheidung.

Das Landgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 21.08.2017 nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin und der Drittwiderbeklagten (Beschwerdeführer) gegen den Zwischenbeschluss des Landgerichts Bremen vom 30.06.2017 über die Feststellung der außergerichtlichen Kosten der Parteien und der Nebenintervenientin ist statthaft und zulässig erhoben (§ 104 Abs. 3 ZPO i.V.m. §§ 11 Abs. 1 RPflG, 567 Abs. 1 Nr. 1, 569 ZPO). Die sofortige Beschwerde, über die nach § 568 ZPO durch den Einzelrichter zu entscheiden war, ist im tenorierten Umfang auch begründet, da das Landgericht die außergerichtlichen Kosten der Parteien und der Nebenintervenientin teilweise in unrichtiger Höhe festgesetzt hat.

Da nur seitens der Klägerin und der Drittwiderbeklagten sofortige Beschwerde gegen den Zwischenbeschluss des Landgerichts Bremen vom 30.06.2017 eingelegt wurde, war für den Senat nur die Überprüfung der Feststellung der außergerichtlichen Kosten der Beklagten, des Drittwiderklägers und der Nebenintervenientin (Beschwerdegegner) eröffnet. Insoweit war der angefochtene Zwischenbeschluss des Landgerichts Bremen vom 30.06.2017 aufzuheben und die Kosten der Beklagten, des Drittwiderklägers und der Nebenintervenientin waren wie tenoriert neu zu berechnen.

1. Zur Berechnung der außergerichtlichen Kosten der Beklagten, des Drittwiderklägers und der Nebenintervenientin in erster Instanz legt der Senat die folgenden Gegenstandswerte für die einzelnen Rechtsverhältnisse entsprechend der Streitwertfestsetzung des Landgerichts im Urteil vom 11.06.2015 zugrunde:

EUR 10.779,84 Klage der Klägerin gegen die Beklagte

EUR 500,-	Widerklage der Beklagten gegen die Klägerin und die Drittwiderbeklagte
EUR 12.807,07	Drittwiderklage des Drittwiderklägers gegen die Klägerin und die Drittwiderbeklagte
EUR 10.779,84	Nebenintervention der Nebenintervenientin auf Seiten der Beklagten gegen die Klage des Klägers

Hieraus errechnet sich zunächst folgender Gesamtbetrag der außergerichtlichen Kosten der Beklagten, des Drittwiderklägers und der Nebenintervenientin, die diese ihrer gemeinsamen Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der Kosten der ersten Instanz schulden:

EUR 1.024,40	1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG, berechnet auf einen Gesamt-Gegenstandswert von EUR 24.086,71
EUR 181,20	0,3 Erhöhung für mehrere Auftraggeber, Nr. 1008 VV RVG, berechnet auf den Gegenstandswert der Klage (EUR 10.779,84)
EUR 392,60	hälftige Anrechnung vorgerichtlicher Anwaltskosten für die Geltendmachung der später mit der Drittwiderklage geltend gemachten Forderung nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG: 1,3 Gebühren nach Nr. 2300 VV RVG, berechnet auf einen Geschäftswert von EUR 10.857,11
EUR 945,60	1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG, berechnet auf einen Gesamt-Gegenstandswert von EUR 24.086,71
EUR 20,-	Pauschale für Post und Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG
=====	
EUR 2.563,80	(zzgl. MWSt.)

Bei der vorstehenden Berechnung war entgegen der Auffassung der Landgerichts und der Beschwerdegegner für die Vertretung der Nebenintervenientin keine eigenständige Verfahrens- und Terminsgebühr anzusetzen. Vertritt ein Anwalt sowohl die Hauptpartei als auch den Nebenintervenienten, so handelt es sich, wenn – wie hier – der Nebenintervention derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, gebührenrechtlich um dieselbe Angelegenheit und es kann nicht für beide Beteiligte einzeln abgerechnet werden, sondern es ist stattdessen nur eine Mehrvertretungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG anzusetzen (siehe KG Berlin, Beschluss vom 16.05.2014 – 2 W 136/13, juris Rn. 11, AnwBl 2015, 99; OLG Celle, Beschluss vom 26.11.2013 – 2 W 256/13, juris Rn. 8 f., MDR 2014, 117; Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 27.12.1983 – 8 W 327/83, juris Ls., MDR 1984, 413; OLG Hamm, Beschluss vom 29.10.2014 – 25 W

302/14, juris Rn. 5 f., AGS 2015, 322; vgl. auch BGH, Beschluss vom 19.01.2010 – VI ZB 36/08, juris Rn. 8, NJW 2010, 1377). Soweit seitens der Beschwerdegegner die gegenteilige Auffassung unter Bezugnahme auf die Entscheidung OLG Celle, Beschluss vom 28.10.2004 – 6 W 110/04 und 6 W 111/04, MDR 2005, 778, vertreten wurde, ist diese Entscheidung hier nicht einschlägig: Dort war über die Frage der Kostenverteilung im Fall einer Nebenintervention zu entscheiden; die Kostengrundentscheidung ist aber bereits mit dem Urteil des Landgerichts vom 11.06.2015 erfolgt und nicht Gegenstand des nunmehr betriebenen Kostenfestsetzungsverfahrens.

Im Übrigen war entgegen der Berechnung durch das Landgericht in dessen hier angefochtenem Beschluss vom 30.06.2017 die Mehrvertretungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG lediglich in Bezug auf den Klagbetrag anzusetzen, nicht in Bezug auf den Gegenstand von Drittwiderklage und Widerklage: Insoweit liegt keine Mehrfachvertretung vor und die Gegenstände von Drittwiderklage und Widerklage waren vielmehr zum gebührenrechtlichen Gesamt-Gegenstandswert hinzuzuaddieren (§ 22 Abs. 1 RVG).

Ferner ist zu berücksichtigen, dass von den Beschwerdeführern mit der sofortigen Beschwerde zutreffend geltend gemacht wird, dass hinsichtlich der vorgerichtlichen Anwaltskosten für die Geltendmachung der später mit der Drittwiderklage geltend gemachten Forderung nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG eine Anrechnung zu erfolgen hatte, die im angefochtenen Beschluss des Landgerichts unterblieben war.

Hinsichtlich der Berechnung der Terminsgebühr konnte die teilweise Rücknahme der Widerklage unberücksichtigt bleiben, da sie nicht kostenrelevant war.

Dieser Gesamtbetrag der außergerichtlichen Kosten der Beklagten, des Drittwiderklägers und der Nebenintervenientin kann von deren gemeinsamen Prozessbevollmächtigten insgesamt nur einmal verlangt werden, § 7 Abs. 1 RVG. Aufgrund der spezifischen Verteilung der jeweils auf die Beklagten, den Drittwiderkläger und die Nebenintervenientin entfallenden außergerichtlichen Kosten in der Kostenentscheidung des Urteils des Landgerichts bedarf es dann – wie auch vom Landgericht im angefochtenen Beschluss nicht verkannt wurde – einer Aufteilung dieser Kosten auf die Beklagte, den Drittwiderkläger und die Nebenintervenientin. Sind mehrere durch einen Anwalt vertretene Parteien in unterschiedlichem Umfang an der jeweiligen Angelegenheit beteiligt, so kann die Aufteilung der insgesamt entstandenen Anwaltsgebühren auf diese Parteien allerdings nicht ohne weiteres nach Kopfteilen erfolgen. Der Regelfall einer gleichmäßigen Kostenverteilung (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 18.07.2013 – 14 W 402/13, juris Rn. 10, JurBüro 2013, 645) kann vorliegend im Hinblick auf die

unterschiedliche Beteiligung der Parteien und der Nebenintervenientin am Rechtsstreit und die im Übrigen auch unterschiedliche Verteilung ihrer jeweiligen außergerichtlichen Kosten in der Kostenentscheidung des Urteils des Landgerichts keine Anwendung finden. Es ist im Zweifel vielmehr grundsätzlich die unterschiedliche Beteiligung der jeweils Beteiligten an der betreffenden Angelegenheit zu berücksichtigen, um den auf jeden einzelnen Beteiligten alleine sowie als Anteil seiner gesamtschuldnerischen Haftung entfallenden Gebührenanteil zu bestimmen, wobei vorliegend auch die unterschiedliche Anrechenbarkeit der nur im Verhältnis zum Drittwiderkläger entstandenen vorgerichtlichen Anwaltskosten zu berücksichtigen ist.

Daher ist zunächst zu berechnen, für welchen Betrag – wegen der jeweils eigenen Beteiligung am Rechtsstreit – die Beklagte, der Drittwiderkläger und der Nebenintervenientin (fiktiv) jeweils alleine haften würden. Da diese Beträge addiert – wegen der Gebührendegression – den Gesamtbetrag der vom Prozessbevollmächtigten der Beklagten, des Drittwiderklägers und der Nebenintervenientin zu beanspruchenden Gebühren übersteigen würden, sind diese Haftungsbeträge der Beklagten, des Drittwiderklägers und der Nebenintervenientin sodann zu kürzen: Zur Ermittlung des Kürzungsbetrags ist von der Summe der addierten (fiktiven) alleinigen Haftungssummen der Beklagten, des Drittwiderklägers und der Nebenintervenientin wiederum der Gesamtbetrag der ihrem Prozessbevollmächtigten geschuldeten außergerichtlichen Kosten abzuziehen. Die verbleibende Differenz ist rechnerisch als Betrag der gesamtschuldnerischen Haftung der Beklagten, des Drittwiderklägers und der Nebenintervenientin anzusehen, d.h. es ist von ihrem jeweiligen eigenen Haftungsbetrag der auf die anderen Gesamtschuldner entfallende Teilbetrag abzuziehen (siehe zu dieser Berechnung OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.03.2009 – I-24 U 150/08, juris Rn. 39 ff., JurBüro 2011, 592; Teubel, in: Mayer/Kroiß, 7. Auflage 2018, § 7 RVG Rn. 3 ff.). Zu diesen Einzelanteilen ist dann für die Zwecke der vorliegenden Kostenfestsetzung wiederum der – hier dann durch Teilung nach Kopfteilen zu ermittelnde – eigene Anteil der betreffenden Partei an dem Kostenbetrag hinzuzuaddieren, für den die Parteien gesamtschuldnerisch haften. Nach Bestimmung der jeweiligen Gebührenanteile ist auch die Vorsteuerabzugsberechtigung für jeden Beteiligten einzeln zu berücksichtigen (siehe KG Berlin, Beschluss vom 16.05.2014 – 2 W 136/13, juris Rn. 12, AnwBl. 2015, 99).

a. Berechnung des auf die Beklagte entfallenden fiktiven Haftungsbetrags:

EUR 785,20	1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG, berechnet auf einen Gesamt-Gegenstandswert f.d. Beklagte von EUR 11.279,84 (Gegenstandswert von Klage und Widerklage)
EUR 724,80	1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG, berechnet auf einen Gesamt-Gegenstandswert von EUR 11.279,84 (Gegenstandswert von Klage und Widerklage)
EUR 20,-	Pauschale Post/Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG
=====	
EUR 1530,-	

b. Berechnung des auf den Drittwiderkläger entfallenden fiktiven Haftungsbetrags:

EUR 785,20	1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG, berechnet auf einen Gegenstandswert f.d. Drittwiderkläger von EUR 12.807,07 (Gegenstandswert Drittwiderklage)
EUR 724,80	1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG, berechnet auf einen Gegenstandswert von EUR 12.807,07 (Gegenstandswert der Drittwiderklage)
EUR 392,60	hälftige Anrechnung vorgerichtlicher Anwaltskosten für die Geltendmachung der später mit der Drittwiderklage geltend gemachten Forderung nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG, 1,3 Gebühren nach Nr. 2300 VV RVG, berechnet auf einen Geschäftswert von EUR 10.857,11
EUR 20,-	Pauschale Post/Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG
=====	
EUR 1137,40	

c. Berechnung des auf die Nebenintervenientin entfallenden fiktiven Haftungsbetrags:

EUR 785,20	1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG, berechnet auf einen Gegenstandswert f.d. Nebenintervenientin von EUR 10.779,84
EUR 724,80	1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG, berechnet auf einen Gegenstandswert von EUR 10.779,84
EUR 20,-	Pauschale Post/Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG
=====	
EUR 1530,-	

d. Addition der fiktiven Haftungsbeträge der einzelnen Beteiligten:

EUR 1530,-	Beklagte
EUR 1137,40	Drittwiderkläger
EUR 1530,-	Nebenintervenientin

=====
 EUR 4.197,40 Gesamt

e. Abzug des Gesamtbetrags der Kosten von der Summe der fiktiven Haftungsbeträge der einzelnen Beteiligten

EUR 4.197,40 Summe der fiktiven Haftungsbeträge
 - EUR 2.563,80 Abzug des Gesamtbetrags der Kosten
 =====
 EUR 1.633,60 Betrag der gesamtschuldnerischen Haftung der Beklagten, des Drittwiderklägers und der Nebenintervenientin

f. Bestimmung der einzelnen Anteile der außergerichtlichen Kosten der einzelnen Beteiligten:

aa. Außergerichtliche Kosten der Beklagten:

(1) Eigener Haftungsanteil der Beklagten:

EUR 1530,- fiktiver Haftungsbetrag der Beklagten
 - EUR 1089,07 Abzug von 2/3 des Betrags der gesamtschuldnerischen Haftung
 =====
 EUR 440,93 Eigener Haftungsanteil der Beklagten

(2) Anteil der Beklagten am Betrag der gesamtschuldnerischen Haftung (Teilung nach Kopfteilen):

EUR 544,53 = 1/3 von EUR 1.633,60

(3) Gesamtbetrag der außergerichtlichen Kosten der Beklagten:

EUR 440,93 Eigener Haftungsanteil der Beklagten
 EUR 544,53 Anteil am Betrag der gesamtschuldnerischen Haftung
 =====
 EUR 985,46
 EUR 103,46 MWSt 19 %
 =====
 EUR 1.088,92

bb. Außergerichtliche Kosten des Drittwiderklägers:

(1) Eigener Haftungsanteil des Drittwiderklägers:

EUR 1137,40 fiktiver Haftungsbetrag des Drittwiderklägers
 - EUR 1089,07 Abzug von 2/3 des Betrags der gesamtschuldnerischen Haftung
 =====
 EUR 48,33 Eigener Haftungsanteil des Drittwiderklägers

(2) Anteil des Drittwiderklägers am Betrag der gesamtschuldnerischen Haftung (Teilung nach Kopfteilen):

EUR 544,53 = 1/3 von EUR 1.633,60

(3) Gesamtbetrag der außergerichtlichen Kosten des Drittwiderklägers:

EUR 48,33	Eigener Haftungsanteil des Drittwiderklägers
EUR 544,53	Anteil am Betrag der gesamtschuldnerischen Haftung
=====	
EUR 592,86	

cc. Außergerichtliche Kosten der Nebenintervenientin:

(1) Eigener Haftungsanteil der Nebenintervenientin:

EUR 1530,-	fiktiver Haftungsbetrag der Nebenintervenientin
- EUR 1089,07	Abzug von 2/3 des Betrags der gesamtschuldnerischen Haftung
=====	
EUR 440,93	Eigener Haftungsanteil der Nebenintervenientin

(2) Anteil der Nebenintervenientin am Betrag der gesamtschuldnerischen Haftung (Teilung nach Kopfteilen):

EUR 544,53 = 1/3 von EUR 1.633,60

(3) Gesamtbetrag der außergerichtlichen Kosten der Nebenintervenientin:

EUR 440,93	Eigener Haftungsanteil der Nebenintervenientin
EUR 544,53	Anteil am Betrag der gesamtschuldnerischen Haftung
=====	
EUR 985,46	

2. Zur Berechnung der außergerichtlichen Kosten der Beklagten, des Drittwiderklägers und der Nebenintervenientin in zweiter Instanz war dem Grundsatz nach entsprechend zu verfahren. Mit Beschluss des Senats vom 05.01.2016 ist für das Berufungsverfahren lediglich ein Gesamt-Streitwert von EUR 24.086,71 festgesetzt worden, ohne dass – wie dies für die Berechnung der außergerichtlichen Kosten erforderlich gewesen wäre – eine Aufgliederung auf die einzelnen Rechtsverhältnisse erfolgt wäre. Streitgegenständlich waren dabei in der Berufung lediglich noch die folgenden Rechtsverhältnisse, die in Ermangelung einer Aufgliederung im Beschluss vom 05.01.2016 auch der Kostenfestsetzung in der nachfolgenden Berechnung zugrunde zu legen sind:

EUR 10.779,84	Berufung der Klägerin mit dem Ziel der Verurteilung der Beklagten
EUR 10.857,11	Berufung der Klägerin mit dem Ziel der Abweisung der Drittwiderklage, soweit nicht bereits in erster Instanz abgewiesen.

Im Übrigen sind die Parteien auch im bisherigen Kostenfestsetzungsverfahren der Beteiligung der Beklagten, des Drittwiderklägers und der Nebenintervenientin in zweiter Instanz an den verbleibenden Streitgegenständen nicht entgegengetreten und haben diese in ihren Kostenfestsetzungsanträgen und wechselseitigen Schriftsätzen beiderseits zugrunde gelegt. Da sich auch die sofortige Beschwerde nicht hiergegen wendet, legt daher auch der Senat dies der vorliegenden Entscheidung zugrunde.

Hieraus errechnet sich zunächst folgender Gesamtbetrag der außergerichtlichen Kosten der Beklagten, des Drittwiderklägers und der Nebenintervenientin, die diese ihrer gemeinsamen Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der Kosten der zweiten Instanz schulden:

EUR 1.187,20	1,6 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG, berechnet auf einen Gesamt-Gegenstandswert von EUR 21.636,95 (EUR 10.779,84 + EUR 10.857,11)
EUR 181,20	0,3 Erhöhung für mehrere Auftraggeber, Nr. 1008 VV RVG, berechnet auf den Gegenstandswert der Klage (EUR 10.779,84)
EUR 20,-	Pauschale Post/Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG
=====	
EUR 1.388,40	(zzgl. MWSt.)

Zur Berechnung des jeweils auf die Beklagte, den Drittwiderkläger und die Nebenintervenientin entfallenden Haftungsbetrags war dann zu verfahren wie oben. Im Ergeb-

nis führt wegen der weitgehend ähnlichen Beteiligung der Beschwerdegegner am Rechtsstreit hinsichtlich der Kosten in 2. Instanz nur die unterschiedliche Vorsteuerabzugsberechtigung zu Unterschieden in den außergerichtlichen Kosten:

a. Berechnung des auf die Beklagte entfallenden fiktiven Haftungsbetrags:

EUR 966,40	1,6 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG, berechnet auf einen Gegenstandswert f.d. Beklagte von EUR 10.779,84 (Gegenstandswert der Klage)
EUR 20,-	Pauschale Post/Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG
=====	
EUR 986,40	

b. Berechnung des auf den Drittwiderkläger entfallenden fiktiven Haftungsbetrags:

EUR 966,40	1,6 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG, berechnet auf einen Gegenstandswert f.d. Drittwiderkläger von EUR 10.857,11 (verbleibender Gegenstandswert der Drittwiderklage)
EUR 20,-	Pauschale Post/Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG
=====	
EUR 986,40	

c. Berechnung des auf die Nebenintervenientin entfallenden fiktiven Haftungsbetrags:

EUR 966,40	1,6 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG, berechnet auf einen Gegenstandswert f.d. Nebenintervenientin von EUR 10.779,84 (Gegenstandswert der Klage)
EUR 20,-	Pauschale Post/Telekommunikation, Nr. 7002 VV RVG
=====	
EUR 986,40	

d. Da die fiktiven Haftungsbeträge der einzelnen Beteiligten in 2. Instanz vollständig identisch sind, kann anstelle der komplizierteren Berechnung für die 1. Instanz der auf die jeweiligen Beteiligten entfallende Haftungsbetrag (einschließlich des Anteils an der gesamtschuldnerischen Haftung) für die vorliegenden Zwecke durch Teilung der Gesamtkosten nach Kopfteilen ermittelt werden, wobei dann jeweils noch die unterschiedliche Vorsteuerabzugsberechtigung zu berücksichtigen bleibt:

EUR 1.388,40	Gesamtbetrags der Kosten
EUR 462,80	auf jeden der Beteiligten entfallender Anteil von 1/3

Damit entfallen auf die Beklagte außergerichtliche Kosten in 2. Instanz i.H.v. EUR 550,73 (=EUR 462,80 zzgl. MWSt. 19 %), auf den Drittwiderkläger und die Nebenintervenientin jeweils außergerichtliche Kosten in 2. Instanz i.H.v. EUR 462,80.

3. Die Beschwerdegegner haben in entsprechender Anwendung des § 91 ZPO die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

4. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde war nicht veranlasst, da die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

5. Die Festsetzung des Gebührenstreitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 S. 1 GKG (vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 16.11.2017 – 3 W 904/17, juris Rn. 13, NJ 2018, 71) und folgt aus der Differenz der Summe der festgestellten außergerichtlichen Kosten der Beklagten, des Drittwiderklägers und der Nebenintervenientin im vorliegenden Beschluss gegenüber dem angefochtenen Beschluss des Landgerichts.

Dr. Böger